

## **BGer 6B\_624/2018 vom 5. September 2018**

Bundesgericht, 2018-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_624\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_624_2018)

FR: TF 6B\_624/2018 du 5 septembre 2018

IT: TF 6B\_624/2018 del 5 settembre 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ). Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 15. Juni 2018 eine Frist bis zum 9. Juli 2018 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- einzuzahlen. Die mittels Rückschein (AR) versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. Juli 2018 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt bis zum 27. August 2018, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Auch diese mittels Rückschein (AR) versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Indessen ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Folglich ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.